

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 525

Datum: 02.05.2005

**Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. rer. nat.**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 525/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat.

Vom 15. April 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1, 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Februar 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 LHG am 15. April 2005 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Art und Zweck der Promotion
- § 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Berichtende Personen
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Fortsetzung des Verfahrens
- § 12 Bestellung der Prüfungskommission
- § 13 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen
- § 14 Vortrag
- § 15 Kolloquium
- § 16 Bewertung des Kolloquiums
- § 17 Rigorosum
- § 18 Bewertung des Rigorosums
- § 19 Benotung
- § 20 Durchführung der Promotion (Promotionsergebnis)
- § 21 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 22 Veröffentlichung der Dissertation
- § 23 Urkunde und Führung des Doktorgrads
- § 24 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 25 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads
- § 26 Akteneinsicht
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Art und Zweck der Promotion

- (1) Die Universität Hohenheim verleiht in der Fakultät Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und mündlicher Promotionsleistungen, die einem Fach dieser Fakultät entstammen, das durch eine hauptamtliche, an der Universität tätige Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten wird.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht. In der Dissertation sind eigene Ergebnisse, die einen neuen wissenschaftlichen Beitrag leisten, klar und nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Die Universität Hohenheim verleiht auf Beschluss der Fakultät Naturwissenschaften ferner den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss

Organe in Promotionsentscheidungen sind der Fakultätsvorstand, die Dekanin bzw. der Dekan und der Promotionsausschuss. Mitglieder des Promotionsausschusses sind die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrates.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Studium an einer Universität oder dieser gleich gestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Diplom- oder der Masterprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang mit der Gesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ oder besser abgeschlossen oder an Hand eines Rankings die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat. Insgesamt müssen mindestens vier Jahre Regelstudienzeit nachgewiesen werden.
- (2) Der Promotionsausschuss kann andere als die in Abs. 1 genannten Hochschulabschlüsse als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkennen und dabei Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen, sofern die übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Ein Studienabschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, der den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richt-

linien über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Zusatzleistungen und Auflagen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme oder Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

- (4) Zur Promotion können auch Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zugelassen werden, wenn
- a) sie nach einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren in einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Studiengang einen Diplom- oder Mastergrad nachweisen,
 - b) sie mit ihrer Gesamtnote in der Abschlussprüfung zu den besten zehn Prozent ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule nachzuweisen ist,
 - c) eine Person, die hauptamtlich an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hohenheim als Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin bzw. als Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent tätig ist, sich bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

- (5) Die Regelungen in Abs. 4 gelten für Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien, die das Studium aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie mit der Bezeichnung „Diplom“ abgeschlossen haben, entsprechend.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die die in den Absätzen 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, stellen beim zuständigen Promotionsausschuss rechtzeitig vor dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 4 einen Antrag auf Eröffnung eines Eignungsfeststellungsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für die Promotion fest. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können schriftlich unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Hierdurch entsteht noch kein Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. urkundliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3,
 2. Nennung etwaiger vorausgegangener und laufender Promotionsversuche,
 3. das Thema der beabsichtigten Dissertation mit einer Arbeitsskizze (1-2 Seiten DIN A 4) und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers,
 4. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Promotionsleistungen in Deutsch oder Englisch erbracht werden sollen,
 6. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.
- (3) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand drückt die Fakultät ihre grundsätzliche Bereitschaft aus, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (4) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden für die Höchstdauer von fünf Jahren immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

- (1) Sind die Voraussetzungen nach §§ 3, 4 erfüllt, so spricht die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand aus.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beschließt der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand, wenn
- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Abschlusszeugnis vorlegt, das nicht von einer naturwissenschaftlichen oder angewandte naturwissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt ist,
 - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeiten nach § 3 Abs. 2-5 nachweist,
 - c) sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits in einem Promotionsverfahren befindet oder früher einen Promotionsversuch unternommen

hat,

- d) Zweifel bestehen, ob das in Aussicht genommene Dissertationsthema in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 - e) Zweifel bestehen, ob das Thema bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers angemessen ist.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme schriftlich mit. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss.
 - (4) Im Falle der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand hat die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer darauf zu achten, dass die Dissertation selbstständig und ohne Zeitverlust durchgeführt wird.
 - (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden widerrufen werden, wenn nach angemessener Zeit – in der Regel nicht länger als fünf Jahre – der bis dahin erreichte Stand der Arbeit einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Arbeit kann von jeder Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim betreut werden.
- (2) Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die nicht der Fakultät Naturwissenschaften angehören, sind vom Promotionsausschuss der Fakultät Naturwissenschaften zu bestätigen. In diesem Fall müssen Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einer fachlich zuständigen Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät Naturwissenschaften, die als Mitbetreuerin bzw. der als Mitbetreuer fungiert, zuvor abgeklärt werden.
- (3) Auswärtige Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten können Betreuerin bzw. Betreuer sein. Es gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Vor einer Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist sicherzustellen, dass für die Dissertation erforderliche experimentelle Arbeiten bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand der Betreuerin bzw. des Betreuers abgeschlossen sein werden. Andernfalls ist eine schriftliche Vereinbarung über die Weiterbetreuung durch andere Betreuungsberechtigte zu treffen. Dabei sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen als gegeben zu bestätigen. Die Vereinbarung ist in der Regel zwei Jahre vor dem Eintritt in

den Ruhestand abzugeben.

- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät Naturwissenschaften.
- (6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig über den Verlauf der Arbeit.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche, in der Regel eine experimentelle Arbeit aus einem Fach der Fakultät sein, das an der Universität Hohenheim durch eine hauptamtliche Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin oder einen hauptamtlichen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Fakultät Naturwissenschaften angefertigt werden.
- (2) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten, klar formulierten und nachvollziehbaren neuen wissenschaftlichen Beitrag darstellen, der die aktuellen Publikationen auf dem bearbeiteten Gebiet angemessen berücksichtigt.
- (3) Das Veröffentlichen von Teilen der Dissertation vor Eröffnung des Verfahrens ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Vorveröffentlichung bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (4) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zu Grunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Dissertation klar und zweifelsfrei dargestellt werden.
- (5) Eine Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden, wenn mindestens drei Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden als Erstautorin bzw. Erstautor in Peer-Review-Journalen vorliegen und die Veröffentlichungen in einem inneren Zusammenhang stehen. Sie muss eine eigenständig angefertigte Einführung und Zusammenfassung aufweisen, aus denen insbesondere der innere Zusammenhang deutlich wird. Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Dissertation kann in Deutsch und in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in englischer Sprache abgefasst werden. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache vorzulegen.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der

Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen, die bzw. der über den Antrag entscheidet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. fünf gebundene Exemplare der Dissertation,
2. die Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt hat, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Forschungsvorhabens mit mehreren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen,
3. ein tabellarischer Lebenslauf (freiwillig) und eine Darstellung des persönlichen (freiwillig) und beruflichen Werdegangs,
4. eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation gemäß § 7 Abs. 6,
5. ein Vorschlag zu den prüfenden Personen,
6. eine Erklärung, ob als Teil der mündlichen Prüfung ein Kolloquium oder Rigorosum stattfinden soll,
7. die Versicherung, dass nicht bereits früher oder gleichzeitig ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens unter Vorlage der hier eingereichten Dissertation gestellt wurde,
8. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

(3) Der Antrag kann nur zurückgezogen werden, solange noch keine Gutachten vorliegen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 9 Berichtende Personen

- (1) Die Dissertation wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer Mitberichterin bzw. einem Mitberichter beurteilt. Diese sollen nicht demselben Fachgebiet angehören.
- (2) Bei der Bestellung der berichtenden Personen durch die Dekanin bzw. den Dekan können die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eingereichten Vorschläge berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung einer bestimmten Person besteht nicht.
- (3) Kann eine der berichtenden Personen ihre Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden soweit möglich im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem

Betreuer eine andere fachkompetente Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten.

- (4) Mitberichtende Personen werden in der Regel auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Kreis der Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten vom Promotionsausschuss bestellt. Die Bestellung auswärtiger Personen, die mitberichten, ist möglich. Mindestens eine der berichtenden Personen muss der Fakultät Naturwissenschaften angehören.
- (5) Die Namen der berichtenden Personen sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Das Studierendensekretariat leitet die Dissertation unverzüglich den berichtenden Personen zu.
- (2) Die berichtende Person ist gehalten, innerhalb von maximal vier Wochen nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans möglich. Bei unzumutbarer Überschreitung der Frist kann die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter beauftragen.
- (3) Jede berichtende Person reicht der Dekanin bzw. dem Dekan ein Gutachten ein, beantragt die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen und schlägt eine der in § 19 aufgeführten Noten vor.
- (4) Beantragen alle berichtenden Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle berichtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (5) Beantragt eine der berichtenden Personen, die Arbeit abzulehnen, so bestellt die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 9 Abs. 2 in der Regel eine weitere Person zur Berichterstattung. Dieser Person ist die Arbeit unverzüglich zuzuleiten. Falls die Dekanin bzw. der Dekan als berichtende oder mitberichtende Person am Verfahren beteiligt war, bestimmt die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan eine weitere Person zur Begutachtung. Diese macht der Fakultät einen abschließenden Vorschlag über die Bewertung der Arbeit. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Beantragen zwei berichtende Personen die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen zwei berichtende Personen die Arbeit abzulehnen, so ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so leitet das Studierendensekretariat allen in der Fakultät tätigen Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten umgehend und vertraulich die Zusammenfassungen (deutsch, englisch) und die Gutachten zu. Gleichzeitig wird diesem Personenkreis die Dissertation durch das Dekanat der Fakultät Naturwissenschaften für die Dauer von zwei Wochen – in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen – zur vertraulichen Einsichtnahme zugänglich gemacht.
- (2) Jede hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätige Professorin, Hochschul- und Privatdozentin bzw. jeder Professor, Hochschul- und Privatdozent der Fakultät hat das Recht, ein Sondergutachten zu der Arbeit anzufertigen. Das Sondergutachten ist der Dekanin bzw. dem Dekan innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich anzukündigen und ihr bzw. ihm innerhalb von zwei weiteren Wochen zuzuleiten.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, ob die Arbeit angenommen ist.
- (4) Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Berichtsvorschläge. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und den prüfenden Personen den Termin zur mündlichen Prüfung und macht ihn universitätsöffentlich bekannt.
- (5) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.

§ 12 Bestellung der Prüfungskommission

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt in der Regel bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Dabei kann der Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach § 8 Abs. 2 Ziffer 5 berücksichtigt werden.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission:
 - a) im Falle eines Kolloquiums neben der betreuenden Person mindestens zwei Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, wobei die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission der Fakultät Naturwissenschaften angehören,
 - b) im Falle eines Rigorosums neben der betreuenden Person mindestens zwei Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die der Fakultät Naturwissenschaften angehören und die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

gewählten Prüfungsfächer vertreten.

§ 13 Allgemeine Vorschriften für die mündlichen Prüfungen

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Dissertation angenommen ist.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag (§ 14). Im Anschluss daran findet als zweiter Teil der mündlichen Prüfung in der Regel ein Kolloquium (§§ 15,16) statt.
- (3) Anstelle des Kolloquiums kann auf Antrag der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten ein Rigorosum (§§ 17,18) als zweiter Teil der mündlichen Prüfung gewählt werden. Die Wahl zwischen Kolloquium oder Rigorosum muss die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss getroffen haben. In diesem Fall legt die Prüfungskommission nach dem Vortrag eine Note für diesen Teil der mündlichen Prüfung fest.
- (4) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Promotionsausschuss einer englischsprachigen Prüfung zustimmen.
- (5) Art und Termin der mündlichen Prüfung werden unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch die Dekanin bzw. den Dekan festgelegt, fakultätsöffentlich bekannt gemacht und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten.
- (6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 22 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 20 verfahren.

§ 14 Vortrag

- (1) Der hochschulöffentliche Vortrag dauert mindestens 20 und maximal 30 Minuten.
- (2) Wird die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums gem. § 17 durchgeführt, wird der Vortrag gem. § 19 bewertet.

§ 15 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf einem Spezialgebiet und auf Gebieten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, nachweisen. Es dauert mindestens 30

Minuten und maximal 60 Minuten.

- (2) Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (3) Das Kolloquium wird zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt.

§ 16 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium bewertet die Prüfungskommission intern die im Vortrag und im Kolloquium erbrachten Leistungen in einer gemeinsamen Note. Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = ausreichend oder
- 4 = nicht bestanden

Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig.

- (2) Für besonders hervorragende Leistungen kann nach näherer Maßgabe gemäß § 19 Abs. 5 das Prädikat

mit Auszeichnung (0)

erteilt werden.

- (3) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt.
- (4) Vortrag und Kolloquium sind bestanden, wenn bei allen Prüferinnen und Prüfern mindestens die Note 3 (ausreichend) erzielt wird.

§ 17 Rigorosum

- (1) Im Rigorosum hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse im Promotionsfach und in zwei gewählten Fächern nachzuweisen, die an der Universität Hohenheim durch eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten sind und mit dem Promotionsfach in sinnvollem Zusammenhang stehen. Die Fächerkombination muss von der Dekanin bzw. dem Dekan genehmigt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Prüfung im Promotionsfach dauert etwa eine Stunde, in den zwei Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde. Sie wird in Form einer Kollegialprüfung durchgeführt.

§ 18 Bewertung des Rigorosums

- (1) Die Noten für jede der drei Prüfungen werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission entsprechend § 19 festgelegt.
- (2) Die Note des Rigorosums ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten aus den Prüfungen und dem Vortrag, wobei die Noten der Prüfung des Promotionsfaches und des Vortrags doppelt zählen.
- (3) Das Rigorosum ist bestanden, wenn in jeder Einzelprüfung mindestens die Bewertung 3,0 (ausreichend) erreicht wurde.

§ 19 Benotung

- (1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten

1	= sehr gut
2	= gut
3	= ausreichend oder
4	= nicht bestanden

bewertet.

- (2) Für besonders hervorragende Leistungen, die sich insbesondere in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnen, kann nach näherer Maßgabe gemäß Abs. 5 das Prädikat

mit Auszeichnung (0)

erteilt werden.

- (3) Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (4) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 16 bzw. 18 (mit dem Gewicht 1) zu Grunde gelegt. Als Gesamtnote der Promotionsleistung gilt ein Ergebnis von:

bis 1,5 einschließlich = sehr gut (magna cum laude),
über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut (cum laude),
über 2,5 bis 3,0 = ausreichend (rite).

- (5) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ kann dann erteilt werden, wenn die Benotung der Dissertation und die mündliche Prüfung von der Prüfungskom-

mission übereinstimmend mit „ausgezeichnet“ beurteilt wurde. Falls alle Mitglieder des Promotionsausschusses, die der Prüfung beigewohnt haben, einverstanden sind und von dem in § 11 Abs. 2 aufgeführten Personenkreis kein Einwand gegen die Benotung der Dissertation vorliegt, wird unmittelbar das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Andernfalls ist vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten für die Bewertung der Dissertation zu bestellen. Empfiehlt dieses die Annahme der Dissertation mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“, so wird dieser Empfehlung entsprochen, wenn dem von den Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt wird.

§ 20 Durchführung der Promotion (Promotionsergebnis)

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 5 eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 21 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Scheitert die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der mündlichen Prüfungsleistung, so kann die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung frühestens nach einem Monat, spätestens nach sechs Monaten erfolgen.
- (2) Andere als die bisherigen Prüfungsfächer dürfen nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für ein Abweichen von den bisherigen Fächern vor. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (3) Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen oder wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt, es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Dies geschieht durch

1. die Verbreitung über den Buchhandel mit Siegel „D 100“ und ISBN durch einen gewerblichen Verleger oder im Selbstverlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von zwei Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek oder
 2. Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und die Ablieferung von vier Sonderdrucken pro Artikel bei der Universitätsbibliothek oder
 3. die Ablieferung von 30 Pflichtexemplaren in Buch- oder Fotodruck bei der Universitätsbibliothek oder
 4. die Veröffentlichung in elektronischer Form. Dabei ist der Universitätsbibliothek die Dissertation in Form einer maschinenlesbaren Datei zur Verfügung zu stellen. Die Universitätsbibliothek legt die Formatvorgaben fest. Zusätzlich muss die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich erklären, dass die elektronische Version mit der genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt. Zusätzlich sind vier Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform in Buch- oder Fotodruck der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. Vor dem Textblock sind das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Dekanin bzw. des Dekans und die berichtenden Personen anzugeben.
- (2) Die abzuliefernden Pflichtexemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Die formale Ausgestaltung des Titelblatts (Titel der Dissertation, Namen, Geburtsort etc.) ist entsprechend den Vorgaben der Fakultät (Anlage 1) vorzunehmen.
- (3) In dem in Abs. 1 Nr. 4 genannten Fall überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek (auf Wunsch der Deutschen Bibliothek in Frankfurt bzw. Leipzig und / oder der zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek auch dieser) das Recht, diese Form der Dissertation elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch die in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare, Sonderdrucke und Datenträger unentgeltlich bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist verlängern. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, die Doktorandin bzw. der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 23 Urkunde und Führung des Doktorgrads

- (1) Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt die Fakultät eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis und den Titel der Dissertation.

- (2) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigelegt. Auf Antrag kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden; in diesem Fall wird eine deutsche Übersetzung beigelegt.
- (3) Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung zu nennen. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und der zuständigen Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.
- (4) Erst mit der Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den Doktorgrad „Dr. rer. nat.“ zu führen.

§ 24 Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Senat kann die Doktorurkunde nach 50 Jahren von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Hohenheim erneuert werden.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzubringen. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.

§ 25 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt.
- (2) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses nach Abs. 1 und 2 ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 26 Akteneinsicht

- (1) Auf Antrag ist Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

- (2) Der Antrag auf Einsicht muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät gestellt werden.
- (3) Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste in der Wissenschaft kann die Fakultät Naturwissenschaften den Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ („Dr. rer. nat. honoris causa“) verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen bzw. Professoren bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzubringen. Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Hohenheim.
- (4) Die Aushändigung der Urkunde über die Ehrenpromotion, in der die für die Verleihung maßgeblichen Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin bzw. dem Rektor und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet wird, erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor der Universität Hohenheim.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Bewerberinnen und Bewerber, die die Promotion nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung begonnen haben, können das Verfahren auf Antrag nach der neuen Promotionsordnung abschließen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Hohenheim vom 4. Mai 1993 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 317 vom 23. August 1993) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. April 2005



Professor Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor